

**Vertrag über IT-Dienstleistungen****Projektvertrag eAkten-Anbindung im Mahnverfahren HB (ergänzend zum V16869-3)**

zwischen Die Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen „Auftraggeber“ (AG)  
 und Dataport, Anstalt öffentlichen Rechts, Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz „Auftragnehmer“ (AN)

**1. Leistungsumfang**

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Preisblatt Anlage 2

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. auch Kategorie, Berater)	Ort der Leistung	Leistungszeitraum		Vergütung pro Einheit (Personentag, Stunden, Stück etc.)	Vergütungsart: Aufwand ggf. inkl. Obergrenze (OG) bzw. Pauschalfestpreis
			Beginn	Ende/Termin		
1	2	3	4	5	6	7
1	Gem. Anlage 4	Beim Auftragnehmer	01.09.2025	voraussichtlich 31.03.2026	gemäß Preisblatt Anlage 2	gemäß Preisblatt Anlage 2

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden wie folgt vergütet
- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden wie folgt vergütet

**2. Vertragsbestandteile**

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 3)
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung (s. Nr. 3.1)
- Vertragsanlage(n) in folgender hierarchischer Reihenfolge: Nr. 1, 2, 3, 4, 5
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de) und die VOL/B unter [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de) zur Einsichtnahme bereit.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

**3. Sonstige Vereinbarungen****3.1 Allgemeines**

Die Dataport AVB sind im Internet unter [www.dataport.de](http://www.dataport.de) veröffentlicht.

**3.2 Umsatzsteuer****3.2.1 Verwendung der vertraglichen Leistungen**

- Der Auftragneber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftragneber
  - nicht in einem Betrieb gewerblicher Art,
  - nicht im Rahmen von Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung)
  - und somit ausschließlich im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

**3.2.2 Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung**

- Der Auftragneber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftragneber anteilig im

Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

Es erfolgt eine Aufteilung der Rechnung in nichtsteuerbare Beistandsleistung und steuerbare Leistung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen werden vom Auftraggeber zu    % hoheitlich verwendet. Die zu 100% fehlenden    % der Leistungen unterliegen somit der Umsatzsteuer. Der nicht-hoheitliche Teil der Leistungsverwendung unterliegt der Umsatzsteuer und wird gesondert mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

### 3.2.3 Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die bis zur erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, gegebenenfalls auch rückwirkend.

### 3.2.4 Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die ab der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da diese aufgrund des Gesetzes zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG). Ausgenommen sind Leistungen auf dem Gebiet des Telekommunikationswesen (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006) sowie die Lieferung von neuen Gegenständen, insbesondere Hardware (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 6 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006), die stets steuerbar und – pflichtig sind. Bundesrechtliche Regelungen, wonach einzelne Leistungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind (wie § 20 Abs. 3 FVG oder § 126 GBO) bleiben unberührt. Diese Leistungen sind weiterhin nicht steuerbar. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

### 3.3 Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

### 3.4 Bremer Informationsfreiheitsgesetz

#### 3.4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG).

Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

#### 3.4.2 Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

### 3.5 Mitwirkungs- und Beistelleistungen des Auftraggebers

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

#### 3.5.1 Anlage 1 Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Key Account Manager zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an [REDACTED] zu senden.

#### 3.5.2 gem. Anlage 4 Pkt. 3

#### 3.5.3 Folgende weitere Beistelleistungen werden vereinbart

Softwarelizenzen gemäß

Hardware gemäß

Dokumente gemäß

# EVB-IT Dienstvertrag (Kurzfassung)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V23998/3011110



Seite 3 von 3

sonstiges gemäß

## 3.6 Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

## 3.7 Weisungen

Die Disposition und das alleinige arbeitsrechtliche Weisungsrecht gegenüber dem vom Auftragnehmer zur Dienstleistungserbringung eingesetzten Personals bzgl. Art, Ort, Zeit sowie Ablauf und Einteilung der Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer. Das Personal des Auftragnehmers wird nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Arbeiten werden vom Auftragnehmer eigenverantwortlich erbracht.

## 3.8 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01.09.2025 und endet voraussichtlich am 31.03.2026. Er erlischt automatisch, wenn der Betriebsvertrag (V16869-3/3011110) und ggf. deren Nachfolgevertrag gekündigt oder beendet wird.

## 3.9 Sonstiges

Der Projektvertragvertrag V23998/3011110 steht in direktem Zusammenhang zum Betriebsvertrag V16869-3/3011110. Die mit V23998/3011110 bereitgestellten Services ergänzen den V16869-3/3011110. Es haben somit die vereinbarten SLAs bzw. SSLAs des V16869-3/3011110 auch für den V23998/3011110 Gültigkeit.

**Auftragnehmer**

**Auftraggeber**

Ort, Datum: Bremen, 16.10.2025

Ort, Datum: Bremen, 17.10.2025



**Ansprechpartner**  
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

**Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:**

**Auftraggeber:**

**Die Senatorin für Justiz und  
Verfassung  
Richtweg 16 - 22  
28195 Bremen**

---

**Rechnungsempfänger:**

**Freie Hansestadt Bremen  
- Rechnungseingang FHB -  
Die Senatorin für Justiz und  
Verfassung  
28026 Bremen**

---

**Leitweg-ID**

[REDACTED]

---

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Zentrale Ansprechpartner des  
Auftragnehmers:**

**Vertragliche Ansprechpartner  
des Auftraggebers:**

---

**Fachliche Ansprechpartner des  
Auftraggebers:**

1.

[REDACTED]

2. Vorname Nachname

Tel.:

E-Mail:

---

**Technische Ansprechpartner  
des Auftraggebers:**

1. Vorname Nachname

Tel.:

E-Mail:

2. Vorname Nachname

Tel.:

E-Mail:

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Das Dokument ist gültig: bei Vertragsschluss

## Preisblatt Aufwände

Gültig ab dem 01.09.2025

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen  
zahlt der Auftraggeber folgende Entgelte:

Pos. 10: Mit einer einmaligen Obergrenze von 21.800,00 €.

Pos. 20: Mit einer einmaligen Obergrenze von 9.000,00 €.

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Pos. 10: Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich nachträglich gem. Leistungsnachweis.

Pos. 20: Die Rechnungsstellung der Pos. 20 erfolgt kalendermonatlich nachträglich (ab 01.2026).

Der Leistungsnachweis für Personalleistungen wird kalendermonatlich nachträglich erstellt und zugesandt. Er gilt für jeden Monat als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

### Anmerkungen zu den Positionen

#### Ergänzende Ausführung zu Pos. 10

Der Artikelcode im Preisblatt (Support (Verfahren/Anwendungen) Senior) wird durch den Dataport-Servicekatalog vorgegeben und darf nicht verändert werden. Die Position umfasst sowohl den Aufbau, sowie die Projektkoordination.

IAP-Nummer: 41850  
(wird von Dataport ausgefüllt)

### Datenschutzrechtliche Festlegung des Auftraggebers

#### Angaben des Verantwortlichen gem. Art. 28 DSGVO zur Auftragsverarbeitung<sup>1</sup>

<b>Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:</b>	
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)	<input type="checkbox"/>
Zusätzlich folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	<input type="checkbox"/>
Folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 <sup>2</sup> (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	

<b>1.</b>	<b>Art und Zweck der Verarbeitung</b> (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen im BDSG und in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680).

Als Hilfestellung zum Ausfüllen siehe daher:

[https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201802\\_ah\\_verzeichnis\\_verarbeitungstaetigkeiten.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201802_ah_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf)

<sup>2</sup> Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

IAP-Nummer: 41850  
(wird von Dataport ausgefüllt)

2.	<b>Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten</b> (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)
darunter folgende Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)	
3.	<b>Beschreibung der Kategorien betroffener Personen</b> (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
4.	<b>Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation</b> (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)

## **Leistungsbeschreibung**

### **Projektvertrag zur Umsetzung der Containerisierung Form A0748 zum Elektronischen Mahnverfahren ProMahn HB**

Version:1.0  
Stand:13.08.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	Allgemeines .....	3
<b>1.2</b>	Leistungsgegenstand.....	4
<b>2</b>	<b>Rahmenbedingungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Mitwirkungsrechte und –pflichten .....</b>	<b>5</b>

## 1 Einleitung

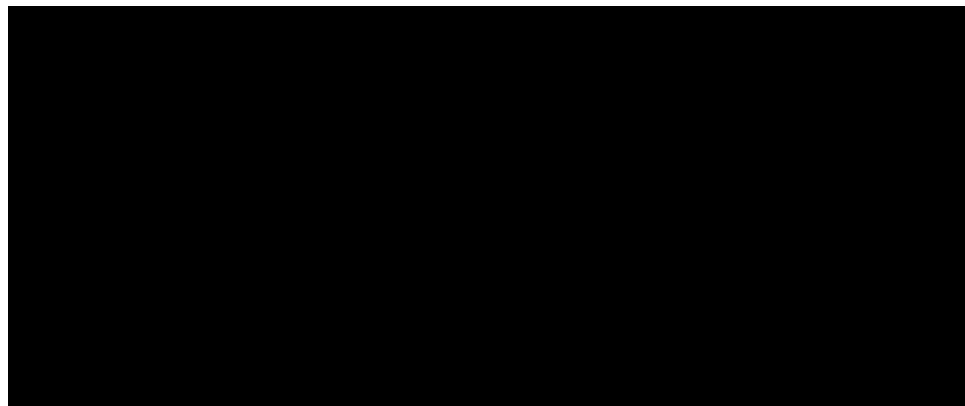
---

### 1.1 Allgemeines

- Ab dem 01.01.2026 gilt für professionelle Nutzer die Pflicht zur elektronischen Einreichung von Klagebegründungen bei Mahngerichten, wodurch diese Dokumente überwiegend nur noch elektronisch vorliegen werden. Bisher mussten elektronische Dokumente ausgedruckt und der Abgabe beigefügt werden, was zu einem Medienbruch führte, da Prozessgerichte mit elektronischer Aktenführung die Dokumente erneut einscannen mussten.
- Zur Vermeidung dieses Medienbruchs soll ein neues System geschaffen werden, das die elektronische Speicherung und das Durchreichen der Klageschriften ermöglicht. In der ersten Stufe werden nur elektronisch eingehende Dokumente ohne ersetzendes Scannen durchgereicht. Die Dokumente werden zwischengespeichert und dem Sachbearbeiter im Dialog präsentiert.
- Bei Abgabe an ein eAkte-führendes Prozessgericht werden die Dokumente elektronisch beigefügt (Standard SGO). Falls das Prozessgericht keine eAkte führt, erfolgt ein Ausdruck und die Beifügung zur Abgabe (GGS-Liste). Die Geschäftsnummer (GNR) wird mit einer dreistelligen GNRSK zur künftigen Nachnutzung gespeichert.
- Der Sachbearbeiter kann im Rahmen der Dialogbearbeitung die GNR ändern, Dokumente zurückweisen oder bei Mahngerichten Verweisätze auf andere GNR ergänzen. Die Abstimmung mit eAktenverbünden und Ländern bezüglich der Handhabung von Abgaben mit Papier- und elektronischen Eingängen sowie der Nutzung einer SQL-fähigen Datenbank erfolgt zentral.
- Ab 01.01.2026 müssen Prozessgerichte elektronische Schriftsätze annehmen, unabhängig von der eAkte-Führung, und ggf. selbst drucken. Die elektronische Abgabe erfolgt somit unabhängig vom eAkte-Status.
- Der IST-Zustand beschreibt, dass elektronisch eingereichte Sendungen derzeit mit AGM-Druck ausgedruckt oder im Belegarchiv abgelegt werden, wobei die Kommunikationsadresse nicht gespeichert wird. Elektronische Sendungen werden wie Papiereingänge behandelt.
- Das SOLL-Konzept sieht den Einsatz einer SQL-Datenbank (Oracle) vor, in der Tabellen für Dokumente und Verweise angelegt werden. Adabas wird aus technischen und strategischen Gründen ausgeschlossen. Die Nutzung alternativer SQL-Datenbanken wie PostgreSQL wird geprüft, ist aber kurzfristig nicht realistisch.
- Die Verarbeitung der elektronischen Eingänge erfolgt über OABS-Clients, die auf ein Netzlaufwerk zugreifen, jedoch keinen direkten Datenbankzugriff haben. Ein Server mit Java-Programm stellt die Dokumente als PDFs auf dem Netzlaufwerk bereit, die der Sachbearbeiter über einen Dialog in OABS und den AGM-Viewer einsehen kann.
- Im AGM-Relais/ Scanning-System werden eingehende Sendungen nach Erkennung der Geschäftsnummer in die neuen Tabellen geschrieben. Eine UUID dient als eindeutige Sendungsnummer. Falls die GNR nicht automatisch erkannt wird, erfolgt eine manuelle Ermittlung. Nach Bearbeitung wird der Status auf UNGEPRÜFT gesetzt, was die Erstellung einer Dialogvorlage auslöst.

- Die Löschung der elektronischen Dokumente erfolgt nach einer Frist von zwei Jahren, die im Löschdatum-Feld gespeichert wird. Andere Löschfristen können im Realisierungsauftrag definiert werden. Die Löschung erfolgt spätestens im Rahmen des jährlichen Löschlaufs der ELS.

## 1.2 Leistungsgegenstand



## 2 Rahmenbedingungen

---

Der Aufbau erfolgt über qualifiziertes Personal, die Abrechnung erfolgt nach Aufwand gemäß Preisblatt (Anlage 2).

Die aufzubauende Infrastruktur wird ab dem 01.01.2026 abgerechnet. Dies entspricht dem geplanten Betriebsbeginn.

Der Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.03.2026 wird genutzt, um anhand von Erfahrungswerten das Sizing des Aufbaus gegebenenfalls an die tatsächlichen Anforderungen anzupassen. Die Containerservices können monatlich angepasst werden.

Die Personalleistungen im Zeitraum 01.01.2026 bis zum 31.03.2026 werden nach Aufwand abgerechnet.

Ab 01.04.2026 wird die Betriebserweiterung im aktuellen Betriebsvertrag aufgenommen.

## 3 Mitwirkungsrechte und –pflichten

---

Die vom Auftragnehmer zugesagten Leistungen erfolgen auf Anforderung des Auftraggebers. Es sind folgende Mitwirkungs- und Bestellungsleistungen des Auftraggebers erforderlich:

- Anpassung der OABS-Clients auf Kundenseite
- Funktionstests

**EVB-IT Dienstvertrag Vxxxxx/xxxxxxxx**



# Leistungsnachweis

zum Vertrag über die Beschaffung von Dienstleistungen

## Auftraggeber:

**Dataport Auftragsnummer:**

**Vorhabennummer des Kunden:**

### **Abrechnungszeitraum:**

## **Produktverantwortung Dataport:**

**Nachweis erstellt am / um:**

### Gesamtzahl geleistete Stunden:

**9**

Über die Aufführung hinaus können sich noch Stunden in Klärung befinden. Diese werden mit dem nächstmöglichen Leistungsnachweis ausgewiesen.

EVB-IT Dienstvertrag Vxxxxx/xxxxxxx  
Leistungsnachweis Dienstleistung (Seite 2 von 2)



**Positionsübersicht**

Position	Positionsbezeichnung	Stunden gesamt
	<b>Gesamt</b>	

Der Leistungsnachweis ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig. Einwände richten Sie bitte per Weiterleitungs-E-Mail an die oder den zuständigen Produktverantwortliche(n) bei Dataport.

Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Diese Daten sind nur zum Zweck der Rechnungskontrolle zu verwenden.  
**Bitte beachten:** in Blau dargestellte Zeilen enthalten Umbuchungen.